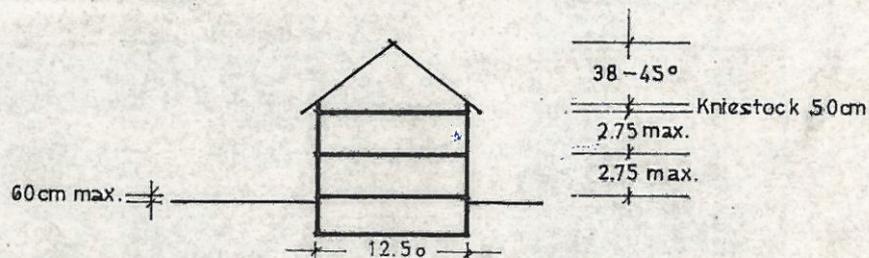


FESTSETZUNGEN

1. Garagen dürfen nur auf den im Bebauungsplan eigens dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet bzw. hergestellt werden. Garagen sind mit Flachdach herzustellen.
2. Die zulässige Höhe der Einfriedungen beträgt max. 1.20m. Entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen keine Maschendrahtzäune und dgl. errichtet werden.
3. Asymmetrische Dachformen sind nicht zulässig. Zulässig sind Satteldächer gemäß dem nachfolgenden Gebäudequerschnitt. Der Kniestock darf max. 50cm betragen.



4. Dacheindeckung aus Ziegelmateriale in rotbrauner Farbe.
5. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1 gelten sinngemäß weiter.
6. Gemäß Art.7 Abs.1 BayBO i.V.m. Art. 91 Abs.1 Nr.5 und 6 Bay BO wird in Abweichung von Art.6 Abs.1,2,3,4 BayBO für die Garagen die Grenzbebauung zugelassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktrat Schnaittach hat am 15. SEPT, 1983 die Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet der Flurst. Nr. 447/2 gemäß § 2 Abs.1 und § 6 BBauG gemäß Bebauungsplan Nr.18 beschlossen.



Schnaittach, den 23.6.1986
Markt Schnaittach

[Handwritten Signature]
.....
1. Bürgermeister

2. Der Marktratsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 für das Gebiet der Flurst. Nr. 447/2 gemäß Bebauungsplan Nr.18 wurde gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BBauG ortsüblich (durch Anschlag an allen Gemeindefeststellen) bekanntgemacht.



Schnaittach, den 23.6.1986
Markt Schnaittach

[Handwritten Signature]
.....
1. Bürgermeister